

Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen

Nr. 33

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gelsenkirchen

21. August 2026

**Bekanntmachungen der
Oberbürgermeisterin****Referat 2 (Rat und Verwaltung)****Wahl einer Schiedsperson**

Durch Beschluss des Direktors des Amtsgerichts Gelsenkirchen-Buer vom 20. Mai 2026 ist die Wahl der von der Bezirksvertretung Gelsenkirchen-Nord in ihrer Sitzung am 26. Februar 2026 gewählten Schiedsperson

Martina Albrecht
Schötmarer Straße 4
45896 Gelsenkirchen
Schiedsbezirk 21 - Scholven -
für die Zeit vom 26. Februar 2026 bis 25. Februar 2031 bestätigt worden.

Gelsenkirchen, 28. Juli 2026

Andrea Henze
Oberbürgermeisterin

(Veröffentlichung gemäß Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über das Schiedsamt in der Gemeinde des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. September 1993, Ziff. 2 zu § 5 MBL. NRW. Nr. 56)

Referat 2 (Rat und Verwaltung)**Wahl einer Schiedsperson**

Durch Beschluss der Direktorin des Amtsgerichts Gelsenkirchen vom 01.07.2026 ist die Wahl der von der Bezirksvertretung Gelsenkirchen-Süd in ihrer Sitzung am 14. April 2026 gewählten Schiedsperson

Herr Florian Viktor Axel Köpke
Niermannsweg 15
45886 Gelsenkirchen
Schiedsbezirk 51 - Ückendorf

für die Zeit vom 9. Juli 2026 bis 8. Juli 2031 bestätigt worden.

Stellvertretende Schiedsperson ist Herr Frank Mock, Bokermühlstraße 30, 45879 Gelsenkirchen, Schiedsbezirk 50 - Neustadt -.

Gelsenkirchen, 11. August 2026

Andrea Henze
Oberbürgermeisterin

(Veröffentlichung gemäß Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über das Schiedsamt in der Gemeinde des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. September 1993, Ziff. 2 zu § 5 MBL. NRW. Nr. 56)

Referat 10 (Personal und Organisation - Zentrale Dienste)**Bekanntmachung der Kommunalen Ausschreibungen und der vergebenen Aufträge**

Alle Öffentlichen Ausschreibungen, EU-weiten Ausschreibungen sowie die vergebenen Aufträge zu diesen Ausschreibungen werden (soweit vergaberechtlich vorgeschrieben) auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen unter "Rathaus, => Informationen, => Kommunale Ausschreibungen" bekanntgemacht. Dort werden über eine Vergabeplattform die Vergabeunterlagen auch elektronisch und unentgeltlich zum Download zur Verfügung gestellt.

Des Weiteren werden auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen unter "Rathaus, => Informationen, => Kommunale Ausschreibungen" beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen gem. § 20 VOB/A sowie vergebenen Aufträge bei Freihändiger Vergabe und Beschränkter Ausschreibung gem. § 20 VOB/A und § 30 UVgO (soweit vergaberechtlich vorgeschrieben) bekanntgemacht.

Link zu den Bekanntmachungen auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen:
https://www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Informationen/Kommunale_Ausschreibungen/

Darüber hinaus erfolgt die Veröffentlichung der Bekanntmachungen auch auf den Vergabeportalen vergabe.NRW und service.bund.de sowie bei EU-weiten Vergabeverfahren im Amtsblatt der EU.

Link zum Vergabeportal vergabe.NRW und service.bund.de:

<https://www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do>

<https://www.service.bund.de/Content/DE/Ausschreibungen/Suche/Formular.html?nn=4641514>

Gelsenkirchen, 21. August 2026

I. A. Günther

Referat 51 (Kinder, Jugend und Familien)

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis mit der Ausweis-Nummer REF51 - 558, ausgestellt am 25.01.2023 auf den Namen Riem Hmeidat, ist abhandengekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Gelsenkirchen, 06. August 2026

I. A. Busatta

Referat 71 (Veterinär- und Lebensmittelüberwachung)

Allgemeinverfügung der Stadt Gelsenkirchen zur Untersagung des Inverkehrbringens von tabakfreien Nikotinbeutel (Nicotine Pouches)

Zum vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutz gemäß § 39 Absatz 4 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b, Absatz 2 Buchstabe d Verordnung (EU) 2017/625 und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) wird Folgendes bestimmt:

- I. Das Inverkehrbringen von tabakfreien Nikotinbeutel (Nicotine Pouches), im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen wird untersagt.
- II. Hinsichtlich der Ziffer I wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
- III. Regelung zur Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Absatz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung

Zu I.

Die Untersagung in Ziffer 1 stützt sich auf § 39 Absatz 4 LFGB in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b, Absatz 2 Buchstabe d Verordnung (EU) 2017/625 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 Verordnung (EU) 2015/2283 sowie auf § 39 Absatz 4 LFGB in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b, Absatz 2 Buchstabe d Verordnung (EU) 2017/625 in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 1 Verordnung (EG) 178/2002.

Tabakfreie Nikotinbeutel oder Nicotine Pouches sind Produkte in Form kleiner kissenförmiger Päckchen („Pouches“) aus Zellstoff, die neben einem Trägermaterial Nikotin und Aromastoffe sowie weitere Zusatzstoffe enthalten, aber keinen Tabak. Nach den verkehrsüblichen Anleitungen sollen die Beutel in den Mund zwischen Oberlippe und Zahnfleisch oder in die Wangentasche genommen werden und dort einige Zeit verbleiben. Nach der Verwendung werden die Beutel aus dem Mund entnommen und entsorgt.

a)

Tabakfreie Nikotinbeutel sind als neuartige Lebensmittel einzustufen. Solche dürfen gemäß Artikel 6 Absatz 2 Verordnung (EU) 2015/2283 nur nach Zulassung in Verkehr gebracht werden.

Lebensmittel sind gemäß Artikel 2 Absatz 1 Verordnung (EG) 178/2002 alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden.

Das „Aufnehmen“ von Erzeugnissen oder Stoffen durch Menschen i.S.d. Artikels 2 Absatz 1 Verordnung (EG) 178/2002 setzt voraus, dass ein Erzeugnis bzw. dessen Stoffe bei bestimmungs- bzw. erwartungsgemäßem Gebrauch zumindest auch und nicht in bloß marginalem Umfang über den Magen-Darm-Trakt in den menschlichen Körper gelangen (vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 19.08.2021, Az. 5 Bs 56/21).

Durch die Einnahme des tabakfreien Nikotinbeutels und das Einbehalten in der Mundhöhle wird eine nicht bloß geringe Menge an Speichel gebildet. Durch die Wirkung des Speichels werden Nikotin sowie andere lösliche Bestandteile wie Süß- und Aromastoffe aus dem tabakfreien Nikotinbeutel gelöst. In dieser gelösten Form werden die Stoffe über die Mundschleimhaut in die Blutbahn und über den geschluckten Speichel in den Magen-Darm-Trakt aufgenommen. Folglich handelt es sich bei den tabakfreien Nikotinbeutel um ein Lebensmittel im Sinne des Artikels 2 Verordnung (EG) 178/2002.

Unerheblich ist hierbei, ob ein aufgenommener Stoff einen physiologischen Nährwert oder eine technologische Wirkung hat, und ob es sich um einen Rohstoff oder um eine Zubereitung handelt. Auch kommt es nicht darauf an, zu welchem Zweck ein Stoff aufgenommen wird. Ob die Aufnahme einem anerkannten Ernährungs- oder Genusszweck entspricht, ist ebenfalls unerheblich (vgl. VG Augsburg, Urteil vom 21.06.2021, Az. Au 9 K 20.1486).

Tabakfreie Nikotinbeutel sind neuartige Lebensmittel nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i) oder iv) der Verordnung (EU) 2015/2283 (Novel-Food-Verordnung), weil sie vor dem 15. Mai 1997 nicht in nennenswertem Umfang in der EU für den menschlichen Verzehr verwendet wurden.

Da Nikotin sowohl isoliert aus pflanzlicher Herkunft (z. B. aus der Tabakpflanze der Gattung *Nicotiana*) als auch synthetisch hergestellt (molekularer Aufbau beider Varianten ist identisch) bisher weder als Lebensmittel noch als Lebensmittelzutat eine Verzehrschichte in der EU aufweist, sind tabakfreie Nikotinbeutel als neuartige Lebensmittel i.S.d. Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i) bzw. iv) der Verordnung (EU) 2015/2283 anzusehen. Ein nennenswerter Verzehr solcher Nikotinbeutel ist innerhalb der Europäischen Union vor dem 15. Mai 1997 nicht belegt.

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 Verordnung (EU) 2015/2283 dürfen in der EU nur zugelassene und in der Unionsliste aufgeführte neuartige Lebensmittel nach Maßgabe der in der Liste festgelegten Bedingungen und Kennzeichnungsvorschriften als solche in Verkehr gebracht oder in und auf Lebensmitteln verwendet werden. Tabakfreie Nikotinbeutel sind nach der Novel-Food-Verordnung nicht zugelassen und im Novel-Food-Katalog der Europäischen Kommission nicht gelistet. Derartige Erzeugnisse dürfen demnach - unabhängig vom konkreten Nikotingehalt - nicht in den Verkehr gebracht werden.

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens werden neuartige Lebensmittel einer umfassenden gesundheitlichen Bewertung unterzogen, wobei geprüft wird, ob ein neuartiges Lebensmittel auf Basis der verfügbaren wissenschaftlichen Daten gesundheitlich unbedenklich ist, Verbraucherinnen und Verbraucher nicht irreführt werden und keine nachteiligen Auswirkungen auf die Ernährung hat. Verbraucherinnen und Verbraucher werden so vor eventuellen Risiken neuer, in der EU bisher nicht verzehrter Lebensmittel aus Gründen des vorsorgenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes geschützt.

Das Inverkehrbringen von tabakfreien Nikotinbeuteln als Lebensmittel ist nach Artikel 6 Absatz 2 Verordnung (EU) 2015/2283 somit bereits gesetzlich untersagt.

b)

Darüber hinaus verstößt das Inverkehrbringen von Nikotinbeuteln gegen Artikel 14 Absatz 1 i.V.m. Absatz 2 Buchstabe a Verordnung (EG) 178/2002. Danach dürfen Lebensmittel, die nicht sicher sind, nicht in Verkehr gebracht werden. Dabei gelten Lebensmittel als nicht sicher, wenn davon auszugehen ist, dass sie gesundheitsschädlich sind.

Nikotin ist ein toxisches biogenes Alkaloid. Über die Aktivierung nicotinerger Acetylcholinrezeptoren wirkt Nikotin in parasympathischen und sympathischen Nervenzellen des vegetativen Nervensystems und im Nebennierenmark. In niedrigen Dosen ist Nikotin ein Stimulans, in mittleren entspannt es und in hohen Dosen wirkt es toxisch¹.

Nikotin hat zudem eine hohe Suchtwirkung und löst in Abhängigkeit von der Dosis eine Reihe von Reaktionen im Organismus aus, wie z. B. eine Blutdrucksteigerung und Erhöhung der Herzschlagfrequenz. Die Symptome einer Nikotinvergiftung reichen von Übelkeit, Schwindel, Kopfschmerzen, Erbrechen und Durchfall bis zu Kreislaufversagen, cholinergen Symptomen, Krämpfen und bis zum Herz- und Atemstillstand².

Die Gesundheitsschädlichkeit begründet sich aus den oben beschriebenen Effekten - insbesondere hinsichtlich seiner Wirkung auf das Herz-Kreislauf-System - vor dem Hintergrund der in Nikotinbeuteln üblicherweise vorkommenden Nikotingehalte.

Die Wirkung der Substanz Nikotin ist umfangreich untersucht worden, auch wenn zu Nikotinbeuteln noch keine Studien beispielsweise zum Abhängigkeitspotenzial vorliegen³.

Gesundheitliche Risiken sieht das Bundesinstitut für Risikobewertung in seiner gesundheitlichen Bewertung von Nikotinbeuteln vom 07.10.2022 (aktualisierte Stellungnahme Nr. 023/2022)⁴ insbesondere für folgende Personengruppen: Kinder, Jugendliche und Nichtraucher, da Nikotin eine suchterzeugende Wirkung hat. Bei Jugendlichen greift Nikotin direkt in die Hirnentwicklung ein, macht schneller abhängig und kann langfristige Veränderungen im Belohnungssystem und Verhalten verursachen. Deshalb gilt früher Konsum von Nikotin als besonders riskant⁵.

Die in NRW untersuchten amtlichen Proben von tabakfreien Nikotinbeuteln weisen Nikotin-Gehalte von 3 bis 20 mg/Beutel auf, aber auch Nikotingehalte von 30 bis 47,5 mg/Beutel werden in Nikotinbeuteln analytisch bestimmt. Das CVUA OWL bestätigt somit die vom BfR genannten Gehalte⁷.

Laut Aussagen des Bundesinstituts für Risikobewertung zeigen pharmakokinetische Untersuchungen, dass mindestens die Hälfte des Nikotins aus solchen tabakfreien Nikotinbeuteln aufgenommen wird⁴.

Die EFSA hat basierend auf den Ergebnissen einer Human-Studie mit der Feststellung eines Lowest Observed Adverse Effect Level (LOAEL - niedrigste Dosis mit beobachteter schädlicher Wirkung (Anstieg der Herzfrequenz)) von 0,0035 mg/kg Körpergewicht (KG) bei oraler Einnahme unter Einrechnung eines Sicherheitsfaktors von 10 einen Wert für die Akute Referenzdosis (ARfD-Wert) von 0,0008 mg/kg KG abgeleitet². Der ARfD-Wert ist diejenige Substanzmenge pro kg Körpergewicht, die über die Nahrung ohne nennenswertes Risiko für den Verbraucher über einen Zeitraum von 24 Stunden oder kürzer aufgenommen werden kann.

¹ Pschyrembel online, Pschyrembel Fachredaktion Medizin, Augsburg, Leitung: Dr. med. Arne Schäffler, Nikotin, Letzte Aktualisierung dieses Artikels: 11.2020

² EFSA (2009) Potential risks for public health due to the presence of nicotine in wild mushrooms. EFSA Journal 7 (5): 286r. verfügbar unter: www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/rn-286

³ Deutsches Krebsforschungszentrum. Nikotinbeutel. Fakten zum Rauchen, Heidelberg 2025; https://www.dkfz.de/fileadmin/user_upload/Krebspraevention/Download/pdf/FzR/FzR_2025_Nikotinbeutel.pdf

⁴ BfR (2022) Gesundheitliche Bewertung von Nikotinbeuteln (Nikotinpouches): Aktualisierte Stellungnahme Nr. 023/2022 des BfR vom 7. Oktober 2022. verfügbar unter: www.bfr.bund.de/cm/343/gesundheitsliche-bewertung-von-nikotinbeuteln-nikotinpouches.pdf

⁵ Schögl, P., Fuchs, M., Hartmann, M. et al. Nikotinkonsum im Kinder- und Jugendalter (2026) – Grundlagen und Überlegungen zum Umgang in kinder- und jugendpsychiatrischen Settings. *Neuropsychiatr*. <https://doi.org/10.1007/s40211-025-00568-w>

⁶ Castro EM, Lotfipour S, Leslie FM. Nicotine on the developing brain. *Pharmacol Res.* 2023 Apr;190:106716. doi: 10.1016/j.phrs.2023.106716. Epub 2023 Mar 1. PMID: 36868366; PMCID: PMC10392865.

⁷ Mallock-Ohnesorg N, Rabenstein A, Stoll Y, Gertzen M, Rieder B, Malke S, Burgmann N, Laux P, Pieper E, Schulz T, Franzen K, Luch A and Rüther T (2024) Small pouches, but high nicotine doses—nicotine delivery and acute effects after use of tobacco-free nicotine pouches. *Front. Pharmacol.* 15:1392027. doi: 10.3389/fphar.2024.1392027

⁸ RIVM (2021), Nicotineproducten zonder tabak voor recreatief gebruik.

Die vorkommenden Gehalte von Nikotin pro Beutel zeigen deutlich, dass - ausgehend von der Annahme einer mindestens 50 %-igen Resorption des Nikotins - der Konsum eines tabakfreien Nikotinbeutels ausreicht, um sowohl die Akute Referenzdosis (ARfD) als auch den LOAEL um ein Vielfaches zu überschreiten.

Die niederländische Behörde für Öffentliche Gesundheit und Umweltschutz, Rijksinstituut voor Volksgezondheid en Milieu (RIVM), hat in ihrer toxikologischen Bewertung bestätigt, dass tabakfreie Nikotinbeutel nur dann nicht gesundheitsgefährdend sind, wenn sie weniger als 0,035 mg Nikotin/Beutel enthalten⁸.

Vor diesem Hintergrund werden tabakfreie Nikotinbeutel als nicht sichere Lebensmittel im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 i.V.m. Absatz 2 Buchstabe a Verordnung (EG) 178/2002 beurteilt. Lebensmittel, die nicht sicher sind, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.

c)

Die Stadt Gelsenkirchen ist nach § 1 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 3 der Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (ZustVOVS NRW) in Verbindung mit §§ 4 und 5 Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) für den Vollzug des Lebensmittelrechts zuständig.

Ein Verbot des Inverkehrbringens wird in Artikel 138 Absatz 2 Buchstabe d Verordnung (EU) 2017/625 ausdrücklich als mögliche behördliche Maßnahme genannt. Das Unionsrecht sieht nach Artikel 6 Absatz 2 Verordnung (EU) 2015/2283 vor, dass neuartige Lebensmittel, die nicht zugelassen sind, nicht in Verkehr gebracht werden dürfen. Nicht sichere Lebensmittel dürfen nach Artikel 14 Absatz 1 Verordnung (EG) 178/2002 ebenfalls nicht in Verkehr gebracht werden.

Demnach wird in vorliegendem Fall sowohl gegen unionsrechtliche und nationale lebensmittelrechtliche Vorschriften verstoßen. Das Verbot des Inverkehrbringens kann nur durch eine Untersagung des Inverkehrbringens der entsprechenden Produkte erreicht werden.

Ein gleich geeignetes Mittel, um die festgestellten Verstöße gegen Artikel 6 Absatz 2 Verordnung (EU) 2015/2283 sowie gegen Artikel 14 Absatz 1 Verordnung (EG) 178/2002 zu beenden, liegt nicht vor. Die Untersagung ist das einzige Mittel, mit dem das Inverkehrbringen nicht verkehrsfähiger Lebensmittel zuverlässig unterbunden werden kann. Insbesondere ist auch das Anbringen von Hinweisen auf die Gesundheits-schädlichkeit auf der Verpackung der tabakfreien Nikotinbeutel kein geeignetes Mittel, das Inverkehrbringen zu beenden. Andere geeignete oder mildere, gleich wirksame Mittel zur Beendigung der Verstöße sind nicht ersichtlich. Die Untersagung des Inverkehrbringens ist auch angemessen. Denn im Falle eines verbotswidrigen Inverkehrbringens nicht zugelassener oder nicht sicherer Lebensmittel hat die Gesundheit der Verbraucher, die zu schützen der Staat nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) verpflichtet ist, Vorrang vor den im Rahmen der Berufsausübungsfreiheit nach Artikel 12 Absatz 1 GG geschützten Interessen der Adressaten dieser Anordnung.

Das Verbot umfasst sowohl den stationären Handel als auch den Versandhandel und Verkauf im Internet. Eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Verkaufs- bzw. Vertriebswegen wäre nicht zweckdienlich, da sämtliche Formen des Inverkehrbringens gleichermaßen geeignet sind, nicht verkehrsfähige tabakfreie Nikotinbeutel in den Verkehr zu bringen und damit die Verbraucherinnen und Verbraucher potenziellen Risiken auszusetzen. Auch der Internethandel nimmt bei der Vermarktung derartiger Produkte eine zunehmend zentrale Rolle ein. Zudem ist es unerheblich, ob das Inverkehrbringen entgeltlich oder unentgeltlich geschieht.

Zu II.

Die sofortige Vollziehung der Untersagung des Inverkehrbringens stützt sich auf § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie auf § 80 Absatz 2 Nummer 3 VwGO. Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse angeordnet. Soweit es sich bei den betroffenen Produkten um gesundheitsschädliche Lebensmittel handelt, entfällt die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage zudem bereits nach § 39 Absatz 7 Nummer 1 LFGB.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Untersagung des Inverkehrbringens ist bei neuartigen Lebensmitteln, die bisher nicht zugelassen sind, nicht vom Nachweis einer Gefährlichkeit des betroffenen Lebensmittels abhängig. Bereits aus der Systematik des europäischen Lebensmittelrechts ergibt sich, dass das Inverkehrbringen eines Lebensmittels nur dann ohne vorherige Zulassung bzw. Genehmigung zulässig sein soll, wenn aus einer nachgewiesenen Verwendungsgeschichte als sicheres Lebensmittel in der Union auf dessen Ungefährlichkeit geschlossen werden kann. Dies findet seinen Ausdruck in Artikel 6 Absatz 2 Verordnung (EU) 2015/2283. Bei neuartigen Lebensmitteln sieht es der Unionsgesetzgeber als geboten an, den Nachweis über die Eignung des Lebensmittels zum menschlichen Verzehr im Rahmen eines Verfahrens für die Genehmigung des Inverkehrbringens eines neuartigen Lebensmittels in der Union zu führen, Artikel 10 ff. Verordnung (EU) 2015/2283. Mit dieser Systematik des Unionsrechts wäre es daher nicht vereinbar, die sofortige Vollziehbarkeit einer Untersagungsverfügung vom Vorliegen konkreter Gefährlichkeitsnachweise abhängig zu machen. (vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 08.02.2021, Az. 9 S 3951/20, juris Rn. 32; OVG Münster, Beschluss vom 23.01.2020, Az. 13 B 1423/19, juris Rn. 24).

Dies wird auch durch die Erwägungsgründe zur Novel-Food-Verordnung gestützt. Aus dem Erwägungsgrund 20 der Verordnung (EU) 2015/2283 geht hervor, dass neuartige Lebensmittel „sicher“ sein sollten. „Falls ihre Sicherheit nicht bewertet werden kann und wissenschaftliche Unsicherheiten fortbestehen, kann das Vorsorgeprinzip angewandt werden.“ Darüber hinaus „sollte die Behörde unter anderem alle Eigenschaften des neuartigen Lebensmittels, die ein Sicherheitsrisiko für die Gesundheit des Menschen darstellen können, sowie mögliche Folgen für besonders empfindliche Bevölkerungsgruppen prüfen“, (Erwägungsgrund 23). Dies wird in Artikel 7 der Verordnung (EU) 2015/2283 genauer geregelt: Nach Artikel 7 Buchstabe a ist im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu prüfen, dass das Lebensmittel „auf der Grundlage der verfügbaren wissenschaftlichen Daten kein Sicherheitsrisiko für die menschliche Gesundheit mit sich“ bringt.

Nur durch die sofortige Vollziehung der Untersagung des Inverkehrbringens kann sichergestellt werden, dass die Maßnahme ab Erlass Wirkung entfaltet und nicht durch gerichtliche Anfechtung aufgeschoben werden kann. Die angeordnete Untersagung würde andernfalls allein durch die voraussichtliche Dauer des gerichtlichen Hauptsacheverfahrens zu einem Leerlaufen der Anordnung und dem Bestehen oder sogar der Realisierung der oben genannten gesundheitlichen Risiken führen, die mit einem Konsum der tabakfreien Nikotinbeutel verbunden sind.

In diesem Sinne wird das öffentliche Interesse hinsichtlich der sofortigen Vollziehung zudem durch die Feststellungen zur Gesundheitsschädlichkeit von tabakfreien Nikotinbeuteln gestützt. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter „Zu I. b)“ verwiesen.

Soweit es sich bei den tabakfreien Nikotinbeutel-Produkten um gesundheitsschädliche Lebensmittel handelt, hat eine Anfechtungsklage bereits nach § 39 Absatz 7 Nummer 1 LFGB keine aufschiebende Wirkung.

Zu III.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2 VwVfG NRW durch öffentliche Bekanntmachung bekannt gegeben.

Sie gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 VwVfG NRW kann in einer Allgemeinverfügung ein abweichender Bekanntgabetag bestimmt werden, frühestens jedoch der Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung. Von dieser Möglichkeit wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht, um eine zeitnahe Wirksamkeit der Maßnahme zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung sicherzustellen.

Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen.

Hinweise: Auf die Strafbarkeit bzw. Ordnungswidrigkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen nach Artikel 6 Absatz 2, 29 Verordnung (EU) 2015/2283, § 3 Absatz 2 bzw. Absatz 3 Neuartige Lebensmittel-Verordnung (NLV) i.V.m. § 59 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a bzw. bei fahrlässiger Handlung § 60 Absatz 1 Nummer 2 LFGB wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Hinweis:

Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingereicht werden; für Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Verwaltungsgericht. Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung entfaltet die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen beantragt werden.

Gelsenkirchen, 12. August 2026

I. A. Musielak

Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts



Sonstige Bekanntmachungen



GELSENDIENSTE

Jahresabschluss 2024 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung GELSENDIENSTE

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 21.05.2026 wie folgt beschlossen:

„Der Rat der Stadt stellt den Jahresabschluss von GELSENDIENSTE für das Wirtschaftsjahr 2024 fest und entlastet den Betriebsausschuss.

Der Jahresfehlbetrag des Wirtschaftsjahres 2024 beträgt 10.081.969,18 €.

Der Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.“

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Essen, hat am 02. Februar 2026 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„An die Gelsendienste, eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Gelsenkirchen, Gelsenkirchen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gelsendienste, eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Gelsenkirchen, Gelsenkirchen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gelsendienste, eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Gelsenkirchen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der deutschen gesetzlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der deutschen gesetzlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der deutschen gesetzlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Eigenbetriebs bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Essen, den 02. Februar 2026

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Stephan Schims gez. ppa. Christoph Drewes
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Die Einsichtnahme von Jahresabschluss und Lagebericht kann nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel.: 0209-954-3822) im Zeitraum vom 05.10.2026 bis 15.10.2026 im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Gelsenkirchen GmbH, Ebertstraße 30, 45879 Gelsenkirchen, Zimmer 406, erfolgen.

Gelsenkirchen, 07. August 2026

Betriebsleitung
gez. Simon Nowack

Personalnachrichten

IV

25jähriges Dienstjubiläum:

3. September 2026: Nadine Blank, Beschäftigte (Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung), Astrid Orth, Beschäftigte (Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung), Dennis Sperling, Beamter (Referat Feuerwehr),

Ruhestand:

1. September 2026: Thomas Hannig, Beamter (Referat Feuerwehr)

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 78. Jahrgang.
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-
Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:
www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.